

Trianel scheitert: Revision endgültig nicht möglich

Bundesverwaltungsgericht hat entschieden

RN 13-10-12
LÜNEN. Trianel muss in der juristischen Auseinandersetzung um sein Lüner Steinkohlekraftwerk eine weitere Niederlage hinnehmen. Wie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) mitteilt, sind die Bezirksregierung Arnsberg und Trianel vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit dem Antrag auf Zulassung der Revision gegen das Urteil des Obergerichtes Münster (OVG) vom Dezember 2011 gescheitert.

Damit sei die vom NRW-Landesverband des BUND erstrittene Aufhebung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids und der 1. Teilgenehmigung für das Kraftwerk rechtskräftig. In dem Beschluss aus Leipzig heißt es laut BUND, das OVG habe zu Recht die Auffassung vertreten, dass bei der Prüfung, ob projektbedingte Schadstoffeinträge die Relevanzschwelle überschreiten, kumulativ die Auswirkungen anderer Projekte zu berücksichtigen seien.

Nicht isoliert beurteilen

Insofern sei die Verträglichkeit eines Projektes nicht isoliert anhand der von ihm selbst erzeugten Auswirkungen, sondern unter Einschluss der Auswirkungen anderer hinreichend verfestigter Pläne und Projekte zu beurteilen. Nur so könne eine schleichende Beeinträchtigung der Schutzgebiete verhindert

werden. Der BUND sieht sich durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts auf ganzer Linie bestätigt. Er freue sich, dass das grundlegende Urteil des Obergerichtes höchstrichterlich bestätigt wurde. Wäre die Revision zugelassen worden, hätte Trianel darauf hoffen können, dass das Bundesverwaltungsgericht das OVG-Urteil kippt.

Neuer Antrag

So setzt Trianel nun voll auf den neuen Genehmigungsantrag, der in seiner aktuellen Version die Verträglichkeit des Kraftwerks mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) vor allem in den Cappenberger Wäldern nachweisen soll. Wesentlicher Teil ist die Verpflichtungserklärung der Steag, den Schadstoffausstoß für ihr Kraftwerk Herne V deutlich zu reduzieren, sollte es jemals gebaut werden.

Auch die neu eingereichten Unterlagen könnten die FFH-Verträglichkeit des Kraftwerks nicht belegen, so der BUND. Dass Trianel selbst nicht mehr an den Unbedenklichkeitsnachweis glaube, unterstreiche der Antrag einer Ausnahmegenehmigung von den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der FFH-Gebiete (Cappenberger Wälder, Lippeaue). Fie-